

Reglement
für die
Wasserabgabe
der
Quellwasserversorgung
Höri



Buchdruckerei Schenck, Bülach.
1902

Reglement

für die

Wasserabgabe der Quellenwasservervorsorgung Höri.

§ 1. Die Quellenwasservervorsorgung nebst Hydrantenanlage in Höri bildet unter der Verwaltung und Beaufsichtigung des Gemeinderathes als besonderer Abministrationszweig ein Unternehmien der politischen Gemeinde Höri, worüber bis zur gänzlichen Liquidation separate Rechnung zu führen ist, die jeweils auf den 31. Dezember und zwar das erste Mal mit 31. Dezember 1902 abschließt und durch die Gemeinderversammlung abgenommen werden soll.

§ 2. Die Wasserabnehmer der Gemeinde Höri mit Zweckwasser zu versorgen, sowie für Löschzwecke und Brauchzweck zur Speisung der öffentlichen Gemeindebrunnen Wasser abzugeben. Für jede andere Benutzung ist die spezielle Bewilligung der Gemeinde auf Antrag des Gemeinderathes oder der hierfür bestellten Kommission nötig.

§ 3. Um die ca. Fr. 67,000 betragenden Errichtungskosten für Fassung des Wassers, Leitung zur Brunftstube, Errichtung eines 400 Kubikmeter haltenden Reservoirs, Errichtung der Hauptleitung mit 22 Nebenfurchhydranten zahlt die politische Gemeinde zum Voraus den Betrag von Fr. 20 000, eventuell $\frac{1}{3}$ der Bausumme genüß Gemeinderatsbeschuß vom 26. Januar 1902, sammelt den hierfür fällig ergebenden Zinsen bis zur gänzlichen Amortisation; der Rest abzüglich des Staatsbeitrages und auffälliger weiterer Ein-

nahmen während der Amortisation wird ebenfalls durch die politische Gemeinde beschafft, fällt aber zu Lasten der Gebäudebesitzer, welche von der Hauptleitung aus durch Zweigleitungen das Wasser benutzen.

§ 4. Die Gemeinde übernimmt einen Theil der Kosten der Hauszuleitungen, d. h. die ersten 30 Meter von der Hauptleitung aus gerechnet, incl. T-stücke, zählt der betreffende Eigentümer, alles was über 30 Meter ist bis zum Mauerdurchbruch zahlt die Gemeinde. Das Dessen der ganzen Hausleitung ist jedoch Sache des Hausesitzers, sowie das Gindeden. Wo mehrere Abonnenten an ein und dieselbe Zuleitung angeschlossen werden, sind die Kosten entsprechend zu verteilen.

Gänmtliche Hauszuleitungen von der Hauptleitung bis zum Wasserkhahn im Keller oder Hause werden auf Kosten der Gebäudebesitzer unterhalten, sind jedoch Eigentum der Besitzerverwaltung Hörri.

§ 5. Die Privatleitungen beginnen beim Wasserkhahn im Keller.

§ 6. Die Privatleitungen dürfen nur, durch vom Gemeinderath konzessionirte Fachleute, nach dem hierfür festgesetzten Tarif und Materialbeschrieb erstellt werden. Zu den Hausleitungen dürfen nur galvanisierte, schmiedefeste Röhren, die auf Druck garantirt sind, und Rahmen von Nothguß verwendet werden.

§ 7. Die Hausleitungen sind, wenn immer möglich, nur an den innern Scheidewänden durchzuführen und an exponirten Stellen mit Filzumhüllungen, eventuell noch mit Holzbefleidungen vor dem Eintrieren und vor Beschädigungen zu schützen.

§ 8. In der Hausleitung ist an der tiefsten Stelle eine Entleerungsvorrichtung anzubringen. Im Uebrigen ist die Leitung so anzulegen, daß sie jederzeit rasch und vollständig entleert werden kann.

§ 9. Nach Föllendung der Anlage ist dem Gemeinderath Mittheile zu machen und dann erfolgt die Untersuchung durch einen hierfür bestellten Fachmann.

Die Leitung wird auf 15 Umoiphären Druck geprüft, fehlerhaft und nicht vorchriftsgemäße Arbeit ist vom Ersteller auf eigene Kosten sofort umzuändern.

§ 10. Die Unternehmer von Privatleitungen verpflichten sich durch Unterzeichnung des Reglements zur genauen Einhaltung desselben und sind für allen Schaden, der durch Nichtbefolgung der gegebenen Vorschriften dem Wasserwerksunternehmen entsteht, verantwortlich. Sie leisten außerdem den Privaten für Solidität der Hausleitungen Garantie auf die Dauer von drei Jahren.

§ 11. Mangelhafte Zweigleitungen sollen auf Kosten der Gebäudebesitzer von der Hauptleitung abgeschlossen bleiben, bis dieselben wieder in vorstehendem Zustande sind.

§ 12. Die Abgabe von Wasser erfolgt nur mittels auf Grund von Abonnementsverträgen und gegen einen haftpflichtigen im Vorwurz zu bezahlenden Wasserzins. Das Vertragsverhältniß zwischen dem Wasserwerksunternehmen und den Privaten ist nach Verfluß von 10 Jahren beidseitig stundbar. Die Kündigung der Abonnenten kann nur in den Monaten Juni und Dezember erfolgen.

§ 13. Mit Miethern von Wohnungen und Bäckern von Liegenschaften werden in der Regel keine Wasserlieferungsverträge abgeschlossen.

§ 14. Die Abgabe von Wasser findet nur an ganze Häuser, nicht an einzelne Stockwerke und Wohnungen statt; dagegen ist die Zahl der anzubringenden Hähnen dem Gewissen der Wasserbesitzer überlassen.

§ 15. Jeder Gebäudenbesitzer, der Wasser zu beziehen wünscht, hat sich schriftlich beim Gemeinderath dafür zu bewerben, letzterer prüft die losalen Verhältnisse und behält sich darauf hin die Zu- oder Abfrage vor.

§ 16. Jede Änderung der Leitung, Erweiterung oder Umbau derselben, Anbringung neuer Hähnen &c., darf nur mit Zustimmung des Gemeinderathes oder der hierfür bestellten Kommission vorgenommen werden.

Die Zuleitungen für Hausanschlüsse von der Hauptleitung aus gerechnet, müssen gleichzeitig mit der Hauptleitung erstellt und derselben Druckprobe unterworfen werden. Der Anschluß gleichheit mittelst eines T-stückes. Sollen nach Fertigstellung der Arbeit innert zwei Jahren weitere Anschlüsse erfolgen, so geschieht dies mittelst sogenannter Rohrleitern; dafür zahlt der Abonnent dem Wasserwerbeschaffungsunternehmen 50 Fr. im Voraus, nebst allen übrigen Kosten, die durch die Anbohrung, die Zuleitung usw., hervorgerufen werden. Erfolgt ein Anschluß nach zwei Jahren, von der Lebernahme der Arbeit an gerechnet, so wird der Betrag von Fr. 50 entsprechend erhöht, je nach Gutfinden des Gemeinderathes. Nur in speziellen Fällen, z. B. wenn ein neuer Haushaltshörner Wasserabonnement zu werden wünscht und wenn es die Umstände angezeigt erscheinen lassen, darf der Gemeinderath eine Ausnahme machen.

§ 17. Für häusliche, landwirtschaftliche und berufliche Bedürfnisse, sowie für Feuerlöschereinrichtungen wird das Wasser in der Regel ohne Messung abgegeben. Dem Gemeinderath bleibt vorbehalten, bei Rundumenten mit großem Wasserbedarf auf Kosten derselben an beliebiger Stelle Wassermesser zur Kontrolle aufzustellen.

§ 18. Jeder Hahn ist nach Gebrauch sofort zu schließen. Bei anhaltender großer Räthe müssen die Hähne jeden Abend vollständig entleert werden durch Schließen des Abschlußhahns, Drosseln des Entleerungs- und eines höher gelegenen Hahns, damit der Luftdruck auf die Wasserfaule wirken kann.

Umnötiger Verbrauch von Wasser, besonders aber das Laufenlassen der Hähnen im allgemeinen, sowie bei Rätte und bei Nacht ist streng untersagt.

Wasserbezug zur Saucereitung ist gestattet.

§ 19. Es ist den Abnonnenten nicht gestattet, Wasser für dritte Personen, bzw. Zwecke, die im Abonnement nicht begriffen sind, abzunehmen oder abnehmen zu lassen. Der Abonnent ist daher für vorschriftswidrige Benützung seiner Zeitung verantwortlich, ob dieselbe durch ihn selbst oder andere erfolgt.

§ 20. Der Gemeinderath übt das Recht der Aufsicht über die Privatleitungen aus. Er wird zeitweilig nach-

sehen lassen und ist ihm zu diesem Zweck der Zutritt zu allen Räumlichkeiten, durch welche Wasserleitungsröhren führen oder in denen sich Hähnen befinden, zu gestatten.

§ 21. Bei außälliger großer Trockenheit, oder wenn sonst Umstände eintreten, die eine Beschränkung im Wasserverbrauch nötig machen, haben sich die Abnonnenten eine solche, nach dem Ermeessen des Gemeinderathes, ohne Zug am Wasserzins gefallen zu lassen, ebenso eine gänzliche Einstellung im Falle von Reparaturen an der Zetzung oder ihren Zubehören, oder bei Elementareignissen. Bei Feuerausbruch hat jeder Abbonnet im Rayon des Hydrantennetzes den Abschlußhahn zu schließen.

§ 22. Überbreitungen dieser Vorschriften werden vom Gemeinderath, resp. der hierfür bestellten Kommission mit einer Buße von Fr. 2—50 belegt, im Wiedereholungsfalle fann der Entzug des Wassers ausgeschlossen werden.

§ 23. Gegen Verfügungen und Bußgeldentschüsse steht der Refur an ein Schiedsgericht offen, welches vom Gemeinderath einerseits und vom Refurwerten anderseits, von je zwei Mitgliedern bezeichnet wird, die sodann einen Obmann bestimmen, und endgültig zu entscheiden haben.

§ 24. Bei Streitigkeiten kann die Gemeinde um einen endgültigen Entscheid angerufen werden.

§ 25. Für die Benutzung des Wassers in Hause, Küche, Keller, Wohnhaus, Stall, Garten usw., oder für gewerbliche Zwecke ist im Verhältniß des benutzten Wassers ein jährlicher Wasserzins zu bezahlen, der je mit 30. Mai und 30. November fällig ist.

Derfeste beträgt:

- | | | |
|----|--|--------------|
| a) | für 1 Küchenhahn | Fr. 15 — 20, |
| b) | " 1 Kellerhahn (Privat) | " 2, |
| c) | " 1 Kellerhahn (Wirthschaft) | " 4, |
| d) | " 1 Kellerhahn (Beihandlung " | 20 — 50, |
| e) | " 1 Zimmerhahn (die Hälfte von | |
| | 1 Küchenhahn) | 7,5—10, |
| f) | " 1 Waschhaushahn (Wäsche-
reien entsprechend mehr) | " 5, |

- g) für 1 Hahn in einer Bäckerei infsl. Fr. 15 — 20,
Rüche
h) " 1 Hahn in Metzgerei oder " 25,
Fleischverkaufsstätte
i) 1 im Stall angebrachter Hahn ist gratisfrei, dagegen wird bezahlt,
für 1 Stütz Großvieh (Pferde
inbegriffen) oder 2 Stütz Klein-
vieh (14 Wochen bis 1 Jahr alt)
ebenfalls Ziegen und Schweine " 2.

Der Viehstand ist jeweilen im April und Oktober für das folgende Jahr zu zählen.

Für weitere Hähne zu gewerblichen Zwecken ist ein Wassermesser zu erstellen und ein den Verhältnissen entsprechender, vom Gemeinderath zu normirender Wasserszins zu zahlen.

k) für Hähne in Wirtschaften ohne kontinuirliche Epülung Fr. 5.—.

Rüchständige Wasserszins werden unter Berechnung eines Berugszinses und einer Einzugsgebühr einen Monat nach dem festgesetzten Termin eingefordert. Biederholte Zahlungsverzögerung hätte die Schließung der betreffenden Zeitung zur Folge.

Für Benutzung zu gewerblichen Zwecken: sofern Wasserabgabe für Motoren, Brennereien, öffentliche Waschhäuser, Stallungen, Gärten &c., sowie auch für gewerbliche Zwecke zugelassen werden kann, erfolgt in jedem einzelnen Falle Tarifung.

§ 26. Den Abmonaten kann auf Wunsch die Inbringung von Wassermeßern gestattet werden. Der Zins wird dann nach dem Wasserkontum berechnet, d. B.:

1 — 500 cbm per cbm 10 cts.
500 — 1000 " " 8 "
1000 — 2000 " " 6 "
2000 — 3000 " " 5 "
über 3000 " " 4 "

Erfolgt Abgabe von Wasser durch einen Wassermeßler, so geschieht die Inbringung deselben auf Kosten des Abmonaten. Der jährliche Zins beträgt dann im Minimum 50 Fr., im weiteren gilt obiger Tarif.

§ 27. Eine Rückvergütung des vorausbezahnten Wasserszinses findet nur in ganz besonderen Fällen statt, (Todesfall, Geschäftseinstellung, Wegzug, Brand) und nur dann, wenn der Wasserverbrauch drei Monate eingestellt ist. Ueber das Maß der Rückvergütung entscheidet der Gemeinderath.

§ 28. Bei Verkauf von mit der Wasserversorgung verfehlten Liegenschaften haftet der abtretende Besitzer für die Innehaltung des Vertrags so lange fort, bis die vorstehende Kündigung abgelaufen ist, oder der neue Besitzer als Wasserkontrahent, durch Übergabe des Vertrags vom Gemeinderath, angenommen worden ist.

§ 29. Der Gemeinderath wählt sich das Recht, vorstehende Bestimmungen und Tarifansätze, den Umständen angemessen, jederzeit abzuändern oder aufzuheben.

§ 30. Jeder Haushalter oder Wasserkontrahent hat an die Erfassungskosten seiner Häusleitungen und Anstallation inbegriffen T-Stücke Fr. 30 mit 30. September 1902, den Rest innerst drei Jahren je mit 30. September 1903, 1904 und 1905 zu bezahlen, und inzwischen zu $4\frac{1}{2}\%$ zu verstehen und annehmbar zu verbürgen. Nichtbeachtung von § 30 berechtigt den Gemeinderath zur Schließung der Haushäfen, ohne Entschädigung lassen zu müssen an die Abmonaten.

Bon der Gemeindeverfammlung unter 29. Juni 1902 genehmigt.

Frövi, den 29. Juni 1902.

Zum Namen der Gemeinde

Der Präsident:
H. Surber.
Der Schreiber:
Gaßmann.